

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

19/2013, 6. Juni 2013

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für das Promotionsstudium „Doctoral Program in Business Research“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	132
--	-----

Ordnung für das Promotionsstudium „Doctoral Program in Business Research“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 11. Juli 2012 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium **Doctoral Program in Business Research** der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in externe Forschungsprogramme
- § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 3: Muster für das Zertifikat

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 5. Juni 2013 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium **Doctoral Program in Business Research (DPBR)** – im Folgenden Promotionsstudium – am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Promovierenden ist eine vom Fachbereich eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums (Programmkoordinatorin oder Programmkoordinator) als die oder der Vorsitzende,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Programmkoordinatorin oder des Programmkoordinators,
- bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

und als Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Promovierende oder ein Promovierender des Promotionsstudiums und
- die Assistentin oder der Assistent der Programmkoordinatorin oder des Programmkoordinators.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Promovierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die oder der Promovierende wird von den Promovierenden des Promotionsstudiums vorgeschlagen.

(3) Im Rahmen der Auswahl der Promovierenden nimmt die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an den Sitzungen der GfK mit beratender Stimme teil.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden.

Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissensmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen gemäß der §§ 10 bis 12 erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Promovierenden im Besonderen auf die Übernahme von wissenschaftlichen Positionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Promotionsstudium ist grundsätzlich freiwillig und kein Erfordernis der Promotion am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft. Promovierende verpflichten sich bei einer erfolgreichen Bewerbung zur Teilnahme und Erfüllung der in der Betreuungsvereinbarung spezifizierten Ziele des Promotionsstudiums.

(2) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt jeweils zum 1. April oder 1. Oktober des Jahres, in dem eine Zulassung zum ersten Fachsemester der Promotion erfolgt ist. Die Bewerbungsfrist für eine Zulassung zum Promotionsstudium endet jeweils am 15. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester und am 15. Juni eines Jahres für das folgende Wintersemester.

(3) Abweichend von Abs. 2 können in begründeten Ausnahmefällen – bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind – zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die am Fachbereich erfolgreich beantragte Zulassung zur Promotion,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) die Einreichung einer unterschriebenen Betreuungsvereinbarung nach § 6 Abs. 5.,
- d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- e) die Einreichung einer kurzen Darstellung des Dissertationsprojektes mit Zeitplan (wie im Antrag zur Zulassung zur Promotion),
- f) ggf. die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(5) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 2 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 4

Buchst. a) bis e) an die Programmkoordinatorin oder den Programmkoordinator für das Promotionsstudium.

(6) Die GfK beschließt in Abstimmung mit dem vorgeschlagenen Betreuungsteam aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und ggf. Auswahlgesprächen gemäß § 4 über die Aufnahme der oder des Promovierenden in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer kurzen Begründung der Entscheidung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) bzw. der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft erlischt auch die Zulassung zum Promotionsstudium. Weiterhin erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium, wenn die GfK einheitlich die grobe Verletzung der sich aus dem Promotionsstudium ergebenden Pflichten feststellt oder die oder der Promovierende den Abschluss des Programms aus wichtigen Gründen nicht weiter verfolgen kann.

§ 4

Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente

(1) Die GfK bzw. die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator kann Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Auswahlgespräch abgesandt wurde, auch bei elektronischem Versand. Bei Ladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Auswahlgespräche werden von der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator in Zusammenarbeit mit dem potentiellen zukünftigen Betreuungsteam durchgeführt.

(4) Über den Verlauf der Auswahlgespräche wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können neben dem Auswahlgespräch auch andere gleichwertige Auswahlinstrumente eingesetzt werden. Die Bestimmungen von Abs. 1 bis Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester. In begründeten Fällen (Promotion im Rahmen einer Qualifikationsstelle, familiäre Verantwortung durch Kindeserziehung oder Pflege von Angehörigen) kann die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums durch die Betreuungsvereinbarung um bis zu 2 Semester verlängert werden. Die geplante Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens regelt ebenfalls die jeweilige individuelle Betreuungsvereinbarung.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch. Darüber hinaus können ggf. weitere Unterrichtssprachen in Abhängigkeit von den Anforderungen des jeweiligen Themas des Dissertationsvorhabens Verwendung finden.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat bestellt gemäß § 1 Abs. 2 eine Programmkoordinatorin oder einen Programmkoordinator für die Durchführung des Promotionsstudiums (Koordinatorin oder Koordinator) sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator stellt sicher, dass den einzelnen Promovierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das im Regelfall aus drei Personen bestehen soll. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des jeweiligen Dissertationsvorhabens sowie in der Regel eine weitere Lehrkraft des am Promotionsstudium beteiligten Fachbereichs an. Das dritte Mitglied kann promotionsfachfremd und extern sein und wird von der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator bestellt. Stehen in einem Fach nicht genügend Fachvertreterinnen und -vertreter zur Verfügung, kann in begründeten Einzelfällen ein Betreuungsteam von zwei Personen gebildet werden. Im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden können weitere, auch auswärtige Hochschul-

lehrerinnen oder Hochschullehrer Mitglieder eines Betreuungsteams sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden sowie der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Promovierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuungsteam und der oder dem Promovierenden gemäß Anlage 5 festgelegt.

§ 7

Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Promovierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums soll bei insgesamt 30 Leistungspunkten liegen.

(2) Für die Sprachausbildung nach § 12 können bei Promovierenden, deren Muttersprache nicht eine der Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums ist, insgesamt bis zu maximal 6 Leistungspunkte im Bereich der Professional Skills angerechnet werden.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in externe Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Promovierenden nehmen an den von diesen initiierten nationalen oder internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorgesehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt und den Erfordernissen des jeweiligen Dissertationsvorhabens.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Umfang von 30 Leistungspunkten sind ins-

besondere die in Abs. 2 bis 4 aufgeführten Lehr- und Lernformen und die Erreichung folgender Leistungspunkte vorgesehen:

(2) Fachwissenschaftlicher Teil

Im fachwissenschaftlichen Teil sind von den Promovierenden i. d. R. mindestens 10 Leistungspunkte zu erbringen. Davon ist das Modul „Approaches to Business Research“ ein Pflichtkurs und die Promovierenden sollen jeweils mindestens ein weiteres Seminar und ein Kolloquium im Verlauf ihres Promotionsstudiums belegen. Die Auswahl anderer Module für die Erfüllung der mindestens angesetzten Leistungspunkte erfolgt in Wahlpflicht in Abstimmung mit dem Betreuungsteam.

- a) *Approaches to Business Research* (4 LP): Dieser im stattfindenden Semester i. d. R. wöchentliche Pflichtkurs bildet im Regelfall den Anfang der Ausbildung des Promotionsstudiums. In diesem Kurs erarbeiten die Promovierenden die Grundlagen verschiedener Ansätze der betriebswirtschaftlichen Forschung und Grunddiskussionen der Wissenschaftstheorie und lernen diese in aktuellen Diskussionen zu verorten und ihr eigenes Dissertationsvorhaben entsprechend zu positionieren.
- b) *Theoriebezogene Seminare* (4 LP): Die theoriebezogenen Seminare werden von den am Promotionsstudium beteiligten Instituten/Departments der WE1 (FACTS, Marketing, Management, Wirtschaftsinformatik) angeboten. Die Promovierenden vertiefen in diesen im stattfindenden Semester i. d. R. wöchentlichen Seminaren die ihnen durch ihre Befassung mit ihren Dissertationsvorhaben bereits bekannten Theorien und erarbeiten neue, weiterführende Ansätze der jeweiligen aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussion. Die Seminare haben weiter die Aufgabe, eine gemeinsame grundbegriffliche und auch methodologische Basis zu schaffen, insofern als ein Kanon an maßgeblichen Texten erarbeitet und kritisch erörtert wird. Von diesen Seminaren ist von den Promovierenden im Verlauf ihres Promotionsstudiums mindestens eines aus dem Angebot des Promotionsstudiums oder anrechenbarer Angebote zu wählen. Sofern möglich, werden diese Seminare auch regelmäßig von ausländischen Gastwissenschaftlern (ggf. in Workshop-Form) angeboten, um den Promovierenden die wissenschaftliche Diskussion in englischer Sprache oder anderen vorhabensrelevanten Sprachen zu ermöglichen.
- c) *Doktorandenkolloquium* (2 LP): Diese Kolloquien werden im Regelfall mindestens einmal pro akademischem Jahr von den am Promotionsstudium beteiligten Instituten/Departments der WE1 (FACTS, Marketing, Management, Wirtschaftsinformatik) angeboten und dienen der Diskussion des aktuellen Standes der Dissertationsvorhaben. Die Promovierenden müssen ihre Dissertationsvorhaben mindestens einmal in ihrem Promotionsstudium vorstellen und mit den anwesenden Hochschullehrern, ihrem

Betreuungsteam und anderen Promovierenden diskutieren.

- d) *Eigene Lehre*: Das gemäß § 10 angemessene und förderliche Halten eigener Lehrveranstaltungen kann für den fachwissenschaftlichen Teil in Höhe von max. 4 Leistungspunkten für eine im Rahmen des Forschungsgebietes gehaltene Lehrveranstaltung mit Dauer von mindestens einem Semester berücksichtigt werden.

(3) Methodischer Teil

Im methodischen Teil sind von den Promovierenden i. d. R. mindestens 8 Leistungspunkte zu erbringen.

Methodenseminare und -workshops: Diese Module dienen den Promovierenden zum Erlernen, der Vertiefung oder Weiterentwicklung der für ihr jeweiliges Dissertationsvorhaben und Fachgebiet relevanten sozialwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Forschungsmethodik. Darüber hinaus lernen die Promovierenden in externen Kursen der VHB, Summer Schools oder Kursen des Promotionsstudiums weitere Forschungsmethoden kennen.

(4) Kernkompetenzorientierter Teil

Im kompetenzorientierten Teil sind von den Promovierenden i. d. R. mindestens 6 Leistungspunkte zu erbringen.

Professional Skills Module: Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind vorgesehen. Hierzu können Angebote der Dahlem Research School genutzt werden. Möglichst am Anfang des Promotionsstudiums sollen alle Promovierenden an einem Pflichtkurs zum wissenschaftlichen Schreiben und zu Techniken des Promovierens teilnehmen, der durch eine der am Promotionsstudiengang beteiligten Lehreinheiten angeboten wird.

Zum Erwerb der in den §§ 10 bis 11 definierten Schlüsselqualifikationen belegen die Promovierenden im Rahmen des kompetenzorientierten Teils entsprechend taugliche Module.

- (5) Die Überprüfung der Erbringung der Leistungen gemäß der Abs. 1 bis 4 bei dem Abschluss des Promotionsstudiums obliegt dem Promotionsausschuss. Hierzu ist dem Promotionsausschuss ein Zertifikat der GfK über die vorab geprüften Gesamtleistungen vorzulegen.

- (6) Das im Anhang aufgezeigte Angebot von Modulen für das Promotionsstudium wird je nach Kapazität des Fachbereichs erweitert und den Promovierenden zur Planung des eigenen Promotionsstudiums bekannt gegeben. Das Angebot von Lehrveranstaltungen und Modulen erfolgt in Abstimmung mit der GfK.

- (7) Vergabe von Leistungspunkten und Anrechnung externer Workshops, Tagungen, Graduiertenkonferenzen etc.:

- a) Für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 im Rahmen des Promotionsstudiums sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht

eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Die erforderlichen Leistungen je Modul (schriftliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen, Gruppenarbeiten, Referat/Präsentation etc.) werden in einer Modulbeschreibung schriftlich angekündigt. Die Teilnahme und Leistungen werden in der Regel mit „einfach bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Leistungsnachweis wird von der oder dem jeweils verantwortlichen Dozenten der GfK übermittelt, die diesen für den Promotionsausschuss vorab prüft und dem Promotionsausschuss ein Zertifikat über die Gesamtleistungen (s. Abs. 5) nach Abschluss des Promotionsstudiums vorlegt.

- b) Für die Vergabe von Leistungspunkten gilt der grundlegende Schlüssel von 30 h Arbeitsaufwand der oder des Promovierenden pro vergebenen Leistungspunkt. In der Regel können daher Workshoptage (mit entsprechender Vorbereitung) mit zwei Leistungspunkten, einsemestrige, wöchentlich stattfindende Lehrveranstaltungen mit bis zu vier Leistungspunkten und Workshops mit bis zu wöchentlicher Dauer mit einmalig ebenfalls bis zu vier Leistungspunkten angerechnet werden. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuungsteams in Abstimmung mit der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator für das Promotionsstudium.
- c) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Angebote von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers in Abstimmung mit der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator.
- d) Der Wahrnehmung von eigenen Lehrangeboten gemäß Abs. 2 Buchst. d) soll in der Regel eine Vereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden, dem Betreuungsteam und der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator über die Dauer des Aufenthalts, über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungen sowie über die diesen zugeordneten Leistungspunkten vorausgehen. In jedem Fall ist das Lehrangebot der gewählten Einrichtung im Hinblick darauf zu prüfen, ob in Anforderung und Verfahren gleichwertige Leistungen erbracht werden können, die Anrechnung finden können. Hierüber ist nach Wahrnehmung des Lehrangebots von der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator

und der zuständigen Stelle der Zieleinrichtung eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und der oder dem Promovierenden auszuhändigen.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Promovierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen einem möglichst internationalen Publikum vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. Leistungen nach § 10 können für die Erfordernisse des § 9 eingebracht werden.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Promovierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und Kenntnisse in der Akquirierung von Drittmitteln erwerben. Darüber hinaus sollen sie allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln. Leistungen nach § 11 können für die Erfordernisse des § 9 eingebracht werden.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

(1) Promovierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren. Leistungen nach diesem Absatz können für die Erfordernisse des § 9 im Bereich Professional Skills in einer Höhe von bis zu 6 Leistungspunkten eingebracht werden.

(2) Promovierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben und nachweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können. Leistungen nach diesem Absatz können für die Erfordernisse des § 9 im Bereich Professional Skills eingebracht werden.

(3) Sind weitere Sprachen durch das Betreuungsteam als für das Promotionsstudium relevant definiert worden, können weitere Kenntnisse in dieser Sprache erworben und nachgewiesen werden. Leistungen nach diesem Absatz können für die Erfordernisse des § 9 im Bereich Professional Skills eingebracht werden.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Promovierenden berichten dem Betreuungsteam mindestens einmal pro Semester in Form eines protokollierten Betreuungsgesprächs über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

(2) Jährlich wird von der oder dem Promovierenden ein kurzer Bericht in schriftlicher Form zu den Fortschritten des Promotionsstudiums abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der oder des Promovierenden dient. Dieser Bericht wird dem Betreuungsteam und der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator vorgelegt. Näheres zu Form, Terminen und Umfang des Berichtes wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Promovierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Promovierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Promovierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. den Ausschluss vom Promotionsstudium. Zuvor ist dieser Schritt der oder dem Promovierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, insbesondere wenn der erfolgreiche Abschluss gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Promovierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Sollte die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Betreuungsteams sein, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter diese Aufgabe. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß der Anlagen 3 und 4 ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research

Exemplarisches Promotionsstudium einer/eines Marketingpromovendin/Marketingpromovenden*

Eigene Forschungsarbeit		Wissenschaftliche Module (min. 10 LP)	Methodik-Module (min. 8 LP)	Professional Skills Module (min. 6 LP)
1. Semester (WiSe)	Formulierung von Forschungsfragen; Betreuungsvereinbarung	Approaches to Business Research (4 LP)	Multivariate Quantitative Methoden I (2 LP)	Writing a Doctoral Dissertation (1 LP)
2. Semester (SoSe)	Erarbeitung der theoretischen Grundlagen (→ Präsentation der Forschungsfragen)	Marketingtheorie (4 LP)	Multivariate Quantitative Methoden II (inkl. SEM) (2 LP)	Hochschuldidaktik (2 LP)
3. Semester (WiSe)	Entwicklung des Forschungsdesigns (→ Präsentation des Proposals)	Durchführung und Organisation von Lehre* 1 Semester (max. 4 LP)	Metaanalyse (2 LP)	Datenanalyse-Software (1 LP)
4. Semester (SoSe)	Schreiben der Dissertation			Präsentation auf internationalen Konferenzen (2 LP)
5. Semester (WiSe)	Schreiben der Dissertation	Doktorandenkolloquium: Marketingforschung (2 LP)	Experimente (2 LP)	Wissenschaftliches Publizieren (1 LP)
6. Semester (SoSe)	Datenanalyse und -interpretation (→ Präsentation des Progress Reports)	Doktorandenkolloquium: Marketingforschung (2 LP)		
7. Semester (WiSe)	Fertigstellung der Dissertation	$\Sigma = 16$ LP	$\Sigma = 8$ LP	$\Sigma = 6$ LP
8. Semester (SoSe)	Verteidigung der Dissertation		$\Sigma = 30$ LP	

* Modulangebote sind exemplarisch und können variieren. Bitte konsultieren Sie den aktuellen 5-Semesterplan des DPBR. 1 LP = 30 h Workload

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Lehr- und Lernformen	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Approaches to Business Research (4 LP)	Wissenschaftstheoretische Reflektion betriebswirtschaftlicher Forschung. Pflichtkurs.	Ja
Fachwissenschaftliche Module (4 LP)	Min. 1 Modul, Wahlpflicht, z. B. Marketingtheorie, siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja
Doktorandenkolloquium (2 LP)	Min. 1 Modul, Wahlpflicht, z. B. Doktorandenkolloquium Marketingforschung, siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja
Fachwissenschaftliche Module/Kolloquien	Insgesamt mind. 10 LP, Wahlpflicht, siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja
Methodenmodule (typ. 2 LP)	Mind. 8 LP, Wahlpflicht, z. B. Multivariate Analysemethoden I+II, Metaanalyse, Experiments etc., siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja
Professional Skills Module (typ. 1 LP)	Mind. 6 LP, Wahlpflicht, z. B. Hochschuldidaktik, Writing a Doctoral Dissertation, SPSS-Kurs, Wissenschaftliches Publizieren, Konferenzpräsentation, siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja

Exemplarische Moduliübersicht auf Folgeseite:

Exemplarisches Modulangebot für das Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research*

Fachwissenschaftliche Module (min. 10 LP)		Methodik-Module (min. 8 LP)		Professional Skills Module (min. 5 LP)	
Approaches to Business Research (4 LP)	Doktorandenkolloquium: Marketingforschung (2 LP)	Modellierung & Simulation (2 LP)	Qualitative Datenanalyse (4 LP)	Writing a Doctoral Dissertation (1 LP)	Networking/ KickOff-Meeting (1 LP)
Marketing: Marketingtheorie (4 LP)	Doktorandenkolloquium: Wirtschaftsinformatik (2 LP)	Quantitative Methoden (4 LP)	Qualitative Comparative Analysis (2 LP)	Wissenschaftliches Publizieren (2 LP)	Forschungswerkstatt Management (1 LP)
Management: Organizational Theory (4 LP)	Doktorandenkolloquium: Managementforschung (2 LP)	Experimente (2 LP)	Case Study Methods (1 LP)	Besuch von Pre-Conference PhD-Workshops (ca. 2 LP)	Forschungswerkstatt FACTS (1 LP)
FACTS: Accounting & Economics (4 LP)	Doktorandenkolloquium: FACTS (2 LP)	Fragebogendesign (2 LP)	...	Besuch von wiss. Konferenzen (ca. 2 LP)	Quantitativ-ökonomisches Colloquium (1 LP)
Winfo: Research Seminar (4 LP)	Management von Forschungsprojekt mit (inter)nationalen Partnern, min. 1 Semester (max. ? LP)	Kurse aus dem Angebot der DRS (1/2 LP)
...	...	Methodenworkshops (2 LP)	...	Datenanalyse-Software (1 LP)	Hochschuldidaktik (2 LP)
...	Durchführung und Organisation von eigener Lehre, min. 1 Semester (max. 4 LP)	Antragsschreiben für Drittmittel (1 LP)	...

* Modulangebote sind exemplarisch und können variieren. Bitte konsultieren Sie den aktuellen 5-Semesterplan des DPBR. 1 LP = 30 h Workload.

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Doctoral Program in Business Research
School of Business & Economics**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Certificate of Graduation

for the successful completion of the

Doctoral Program in Business Research

In accordance with the rules and regulations of the Doctoral Program in Business Research at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 19/2013)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DAY_MONTH_YEAR born in PLACE_OF_BIRTH

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Doctoral Program in Business Research.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON
Chairperson of the PhD Commission

TITLE_AND_NAME_OF_COORDINATOR
Coordinator of the Doctoral Program in Business Research

[official seal]

TITLE_AND_NAME_OF_MANAGING_DIRECTOR_OF_DRS
Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Certificate No.:

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung:



**Doctoral Program in Business Research
School of Business & Economics**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Program in Business Research

In accordance with the rules and regulations of the Doctoral Program in Business Research at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memorandum No. 19/2013)

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DAY_MONTH_YEAR born in PLACE_OF_BIRTH

has obtained the achievements as listed overleaf and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Doctoral Program in Business Research.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON
Chairperson of the PhD Commission

TITLE_AND_NAME_OF_COORDINATOR
Coordinator of the Doctoral Program in Business Research

[official seal]

TITLE_AND_NAME_OF_MANAGING_DIRECTOR_OF_DRS
Managing Director of Dahlem Research School

Berlin, DATE

Transcript No.:

The requirements were met in the following modules:

Modules

Research Project

[Title]

Project-related, Theory and Interdisciplinary Courses

[Title, attended in which semester, number of CP]

Research Methods

[Title, attended in which semester, number of CP]

Professional Skills

[Title, attended in which semester, number of CP]

Language Training

[Title, level, attended in which semester, number of CP]

Other Activities

A separate list of publications is enclosed.

Anlage 5

**Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5
der Ordnung für das Promotionsstudium
„Doctoral Program in Business Research“ der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin vom 11. Juli 2012**

Zwischen

_____ (Die/Der Promovierende),

_____ (Die Betreuerin/Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung –
Betreuerin/Betreuer)

_____ (Die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams – Mentorinnen/
Mentoren)

_____ (Die Programmkoordinatorin/Der Programmkoordinator
des Promotionsprogramms – Koordinatorin/Koordinator).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem Winter-/Sommersemester 20[X][X] Promovierende/Promovierender des Promotionsstudiums „Doctoral Program in Business Research“ (DPBR) und erstellt in dessen Rahmen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„*[Arbeitstitel]*“.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

_____ (als Betreuerin oder Betreuer)
_____ (als Mentorin oder Mentor)
_____ (als Mentorin oder Mentor)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die Koordinatorin/der Koordinator dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die Koordinatorin/der Koordinator entsprechend zu informieren. Sofern erforderlich, leitet die Koordinatorin/der Koordinator entsprechend geeignete Schritte ein.

Das Dissertationsvorhaben ist von der/dem Promovierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Promotion vorgestellt und vom Promotionsausschuss, dem Betreuungsteam sowie der Koordinatorin/dem Koordinator des Promotionsprogramms befürwortet worden.

3. Das Betreuungsteam legt im Einvernehmen mit der/dem Promovierenden sowie der Koordinatorin/dem Koordinator anhand der aktuell gültigen Programmplanung des Promotionsstudiums Art und Umfang der von der/dem Promovierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam und die Koordinatorin/der Koordinator darauf hin, dass der/dem Promovierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten und die Teilnahme am Promotionsstudium gewährt werden.
4. Die/Der Promovierende erarbeitet im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und wird von ihr/ihm bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans beraten und unterstützt. Die Betreuerin/Der Betreuer kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der/des Promovierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der/des Promovierenden gewähren dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und des festgelegten Umfangs der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen.
5. Die Betreuerin/Der Betreuer legt die voraussichtliche Bearbeitungszeit der Promotion sowie des Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der/dem Promovierenden, sowie der Koordinatorin/dem Koordinator sowie Art und Umfang der von der/dem Promovierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Die Bearbeitung der erforderlichen Module des Promotionsstudiums soll in der Regel innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Liegen bei der/dem Promovierenden Umstände vor, die eine Verlängerung des Studiums über das Ende der Regelstudienzeit hinaus erforderlich machen, z. B. weil sie oder er Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Rahmen einer Qua-

lifikationsstelle ist oder familiäre Verantwortung durch Kindeserziehung oder Pflege von Angehörigen hat, kann die Dauer des Promotionsstudiums um zwei Semester verlängert werden.

Der Arbeits- und Zeitplan für die Dissertationsschrift ist schriftlich darzulegen (wie im Antrag auf Zulassung zur Promotion) und wenn erforderlich zu verändern. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die/Der Promovierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die Koordinatorin/der Koordinator unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die/Der Promovierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der Koordinatorin/des Koordinators, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der/dem Promovierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der/des Promovierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet wird. Bei mit der Universität bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, bei denen es sich um eine Qualifikationsstelle handelt, d. h. die eine Zeiteinräumung für die Promotion vorsieht, entfällt diese Regelung und es gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen im Vertragsverhältnis zur Freien Universität Berlin.
7. Die/Der Promovierende hat ihren/seinen Wohnsitz so zu wählen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die/Der Promovierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die/den Promovierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Promovierenden zu achten, zu benennen und zu fördern.
9. Die Betreuungsvereinbarung und der Arbeits- und Zeitplan werden jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch das Promotionsprogramm dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Koordinatorin/den Koordinator zu leiten.

Ort, Datum: _____, _____

Unterschriften:

_____ (Die/Der Promovierende),

_____ (Die Betreuerin/Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung –
Betreuerin/Betreuer)

_____ (Die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams – Mentorinnen/
Mentoren)

_____ (Die Koordinatorin/Der Koordinator des Promotionsprogramms –
Koordinatorin/Koordinator).

Anlagen:

Ehrenkodex der Freien Universität Berlin

Skizze des Promotionsvorhabens

Zeit- bzw. Arbeitsplan

Arbeitstitel:
Arbeitstitel

Kurzbeschreibung:

Arbeits- und Zeitplanung

Aktivität/Zeitraumen	20XX												20XX												20XX												
	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						